

haltspunkt dafür, daß Albert Behaim an der Abfassung des Schreibens beteiligt war, wenn das natürlich auch nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Im allgemeinen scheint er eher den Stil Rainers und der Mendikanten nachgeahmt als sich an dessen Formung schöpferisch beteiligt zu haben. In seiner ganzen Einstellung gehörte er zu jenen radikalen Kreisen an der Kurie, denen jedes Mittel recht war, den Kaiser zu diffamieren; seine Haltung in den Jahren des Kampfes hat das zur Genüge bewiesen¹⁵⁹). So ist es auch keineswegs auffällig, daß er an den Flugschriften Rainers interessiert war und *„Iuxta vaticinium Ysaie“* und *„Aspidis ova“* wie *„Eger cui lenia“* in sein Briefbuch aufnahm.

Abschließend und zusammenfassend läßt sich also sagen, daß *„Eger cui lenia“* so viele stilistische Elemente der Schreiben Rainers von Viterbo aufweist, daß man bei aller Vorsicht, die in solchen Fällen geboten ist, wohl unbedenklich den Verfasser oder die Verfasser des Stückes unter den in Lyon anwesenden Kaplänen Rainers von Viterbo suchen darf, zu denen auch Zoën Tencararii, damals bereits Bischof von Avignon (Elekt 1241; geweiht 1243/44) gehörte. Möglicherweise waren mehrere Verfasser daran beteiligt; vor allem die kirchenrechtlichen Ausführungen in Anlehnung an die Dekretalen Innocenz' III. könnten von einem Kanonisten stammen, und der Verdacht fällt hier auf Zoën, der als Kanonist einen guten Namen hatte¹⁶⁰). Daß Albert Behaim zu den Mitverfassern gehörte, ist zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber doch wohl wenig wahrscheinlich; sein Text ist die Abschrift einer Vorlage, die zusammen mit den beiden Briefen Friedrichs II. vermutlich aus dem Besitz der Kapläne Rainers in seine Hände kam. Wenn Albert *„Eger cui lenia“* als Antwort des Papstes ausgibt¹⁶¹), so ist zu vermuten, daß der Entwurf Innocenz IV. vorgelegt wurde. Daß der Papst ihn in dieser Form billigte und zur Reinschrift und Bullierung freigab, dafür gibt es, wie schon bemerkt, keinerlei Anhaltspunkte. Solange keine Überlieferung

¹⁵⁹) Treffend die Charakterisierung bei A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4 (Nachdruck 1954) 829 ff., 854, 870. Apologetisch ist Ratzinger (vgl. Anm. 12) S. 48 ff.

¹⁶⁰) Er glossierte die Comp. V; vgl. S. Kuttner, Repertorium der Kanonistik (1140—1234) (Città del Vaticano 1937) 383 f.; M. Sarti-M. Fattorini, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI usque ad saeculum XIV (Bologna 1888—96) Bd. 1 S. 414; 2 S. 171; H. Kantorowicz, Das Principium decretalium des Johannes de Deo, ZRG. Kan. Abt. 12 (1922) 436; Labande (vgl. Anm. 122) passim. In seinen Glossen über das Verhältnis geistlicher und weltlicher Gewalt (ed. Stickler, Sacerdotium et regnum [vgl. Anm. 33] S. 595 f.) ist er jedoch „Dualist“.

¹⁶¹) Vgl. die Überschrift in A.